

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

A. Zielsetzung

Nach Ansicht der Länderkommission zur Rechtsbereinigung, die von der Bundesregierung nicht geteilt wird, ist der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes (PStG) kein Bundesrecht (vgl. Bundesgesetzbl. III Nr. 211–1, Fußnote auf S. 20). Zur Erhaltung der Rechtseinheit sollen diese Vorschriften auf solche Bereiche beschränkt werden, bei denen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes von den Ländern nicht in Frage gestellt ist.

In verschiedenen Vorschriften des PStG sind Zuständigkeiten bundesrechtlich abschließend geregelt. Die Bemühungen der Länder um eine Verwaltungsreform erfordern eine Lockerung dieser Regelungen.

Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 haben insbesondere durch § 15 Abs. 3 des Ehegesetzes und durch die §§ 15 a und 41 PStG an Bedeutung verloren. Da sie zudem nicht unwesentlich von den Bestimmungen des innerstaatlichen PStG abweichen und sich daraus zunehmend Schwierigkeiten für die Betroffenen ergeben, wird eine Neuregelung verbunden mit einer Vereinfachung angestrebt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält hauptsächlich folgende Änderungen und Ergänzungen:

Neufassung und Aufhebung von Vorschriften des Siebenten Abschnitts des PStG, zum Teil verbunden mit einer Erweiterung der in § 70 a PStG enthaltenen Ermächtigungen für die Landesregierungen.

Lockerung verschiedener abschließender bundesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen des PStG.

Aufhebung des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870 und Neuregelung hierfür durch Änderung und Ergänzung des PStG und des Konsulargesetzes in der Weise, daß künftig

- die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Konsularbeamten nur noch die Eheschließung der Verlobten zu prüfen und die Eheschließung vorzunehmen und zu beurkunden haben,
- der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die von den Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge fortzuführen und für die Eheleute das Familienbuch anzulegen sowie die außerhalb des Geltungsbereichs des PStG eingetretenen Geburten und Sterbefälle Deutscher zu beurkunden hat.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 203 00 – Pe 12/73

Bonn, den 2. Januar 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1099), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 15 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlegung und Fortführung des Familienbuchs gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 13 bis 15 entsprechend. Waren die Ehegatten schon einmal miteinander verheiratet und ist für die frühere Ehe kein Familienbuch angelegt, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der für die Führung des Familienbuchs für die letzte Ehe zuständig ist. In den Fällen des § 13 Abs. 5 ist das Familienbuch von dem Standesbeamten anzulegen, der nach Satz 1 oder 2 vor der Scheidung, der Aufhebung oder der Nichtigerklärung der Ehe oder vor dem Tode, der Todeserklärung oder der Feststellung der Todeszeit des zuletzt verstorbenen Ehegatten für die Führung des Familienbuchs zuständig gewesen wäre. Ist kein Standesbeamter nach Satz 1, 2 oder 3 zuständig, so ist das Familienbuch von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzulegen.“

2. In § 15 b Abs. 1 fallen die Sätze 3 und 4 weg.

3. In § 26 Satz 1 werden die Worte „die oberste Landesbehörde“ durch die Worte „die zuständige Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

4. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Anzeige einer Geburt länger als drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.“

5. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Ist ein Deutscher außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben, so kann der Standesfall von jeder Person, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Anzeige verpflichtet wäre, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) binnen sechs Monaten mündlich oder schriftlich angezeigt werden; dieser hat den Standesfall zu beurkunden.

(2) Ist der Standesfall nicht binnen sechs Monaten angezeigt worden oder lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine Anzeige nicht vor, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden, sofern der Betroffene bei Eintritt des Standesfalls Deutscher war oder im Zeitpunkt der Anordnung Deutscher ist.

(3) Ist ein heimatloser Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder ein Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboren oder gestorben, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden.

(4) Die Anordnung nach Absatz 2 oder 3 kann von den in § 61 Abs. 1 genannten Personen beantragt oder von Amts wegen getroffen werden. In ihr müssen die Angaben enthalten sein, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Geburten- oder Sterbepbuch einzutragen sind. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann einen Standesbeamten beauftragen, vorbereitende Ermittlungen anzustellen; der Standesbeamte kann eidesstattliche Versicherungen verlangen.“

6. In § 46 a fällt der Absatz 3 weg.

7. In § 46 b Satz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„so gilt § 46 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 2 entsprechend.“

8. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Standesamtsbezirk und Standesbeamter“.

9. § 51 fällt weg.

10. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Die Standesamtsbezirke werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde gebildet.

(2) Jede Gemeinde und jedes gemeindefreie Gebiet muß einem Standesamtsbezirk zugeordnet sein.“

11. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

(1) Für jeden Standesamtsbezirk sind Standesbeamte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Entsprechendes gilt für das Standesamt I in Berlin (West) und das Sonderstandesamt Arolsen sowie für die Hauptstandesämter in München, Baden-Baden und Hamburg.

(2) Zum Standesbeamten darf nur bestellt werden, wer Deutscher ist und nach Ausbildung und Persönlichkeit die für das Amt des Standesbeamten erforderliche Eignung besitzt.“

12. §§ 54 und 55 fallen weg.

13. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Im Notfall kann die zuständige Verwaltungsbehörde die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vorübergehend einem anderen Standesbeamten übertragen.“

14. §§ 57 bis 59 fallen weg.

15. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der von deutschen Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge und die Anlegung des Familienbuchs in diesen Fällen sowie über die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), angelegten Personenstandsregister,“.

b) Die Nummer 13 fällt weg.

16. § 70 a erhält folgende Fassung:

„§ 70 a

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Standesbeamten,

2. die Behörden, welche die Aufsicht über die Standesbeamten führen,

3. die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis 30. Juni 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. Januar 1876 geführten Zivilstandsregister (Standesbücher).

(2) Die Landesregierungen können ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, daß

1. außer in den Fällen der §§ 12, 15 a und 70 Nr. 1 a ein Familienbuch in bestimmten Fällen oder allgemein anzulegen ist,
2. die Familienbücher für mehrere Standesamtsbezirke durch den Standesbeamten eines Standesamtsbezirks zu führen sind.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen, nach Absatz 1 und 2 auf oberste Landesbehörden übertragen.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert: 1)

1. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Vorname von Eheschließungen,
Anzeige von Geburten und Sterbefällen

(1) Die Konsularbeamten sind befugt, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden, sofern mindestens einer der Verlobten Deutscher und keiner von ihnen Angehöriger des Empfangsstaates ist. Sie gelten dabei als Standesbeamte im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften; sie haben diese Vorschriften, soweit sie das Aufgebot, die Prüfung der Ehesfähigkeit, die Vorname und Beurkundung der Eheschließung und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung betreffen, anzuwenden. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 45 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes ist das Auswärtige Amt; als Sitz des Standesbeamten im Sinne des § 50 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes gilt der Sitz der Bundesregierung. Für die Befreiung eines ausländischen Verlobten von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses ist der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig, in dessen Bezirk die Bundesregierung ihren Sitz hat.

- 1) Der Entwurf des Konsulargesetzes liegt als Bundestagsdrucksache 7/131 vor.

(2) Der bei der Eheschließung errichtete Heiratsantrag ist zusammen mit den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und sonstigen die Eheschließung betreffenden Vorgängen unverzüglich, die für das Zweitbuch bestimmte Abschrift des Heiratsantrags am Jahresende dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden. Dieser gilt nach Zugang des Heiratsantrags als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(3) Die Konsularbeamten sind befugt, über die Anzeige der Geburt oder den Tod eines Deutschen eine von ihnen und dem Anzeigenden zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist mit den vorgelegten Unterlagen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) zu übersenden.“

2. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berufskonsularbeamten sollen nur dann Willenserklärungen beurkunden, Auflassungen entgegennehmen und Eheschließungen vornehmen, wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt sind.“

3. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 18 gilt mit Ausnahme der Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen für Wahlkonsularbeamte entsprechend.“

Artikel 3

Das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Personenstandsgesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Artikel 1 Nr. 15 und 16 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am in Kraft.

Begründung**I.****Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf steht unter dem einheitlichen Thema der Neuregelung der Organisation der Standesamtsbezirke und des Standesbeamtenwesens. Er sieht in diesem Zusammenhang vor:

1. Beschränkung der Vorschriften des Siebenten Abschnitts des Personenstandsgesetzes (PStG) auf solche Bereiche, bei denen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes von den Ländern nicht in Frage gestellt ist;
 2. Lockerung verschiedener abschließender bundesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen im Hinblick auf die Verwaltungsreform in den Ländern;
 3. Vereinfachung hinsichtlich der Beurkundung von Personenstandsfällen Deutscher, die außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes eingetreten sind.
1. Der Siebente Abschnitt des Personenstandsgesetzes (§§ 51 bis 59) befaßt sich mit der Organisation der Standesämter und ihrer Aufsichtsbehörden sowie mit der Stellung der Standesbeamten. Sein Wortlaut ergibt sich aus der auf Grund des Artikels IV des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (2. PStÄndG) vom 18. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 518) bekanntgemachten Neufassung des Personenstandsgesetzes vom 8. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1125).

Bereits bei den Beratungen des 2. PStÄndG (Bundestagsdrucksache II/848) hatte der Deutsche Bundestag in seiner 193. Sitzung am 21. Februar 1957 u. a. Änderungen und Ergänzungen bei den §§ 52 bis 54 und 56 bis 59 beschlossen (vgl. Bundesratsdrucksache 64/57, Artikel I Nr. 51 bis 56), jedoch war auf Empfehlung des vom Bundesrat angerufenen Vermittlungsausschusses dann von diesen Änderungen – mit Ausnahme der Ergänzung des § 57 Abs. 1 – abgesehen worden (vgl. Bundestagsdrucksachen II/3268 und II/3358).

Der Bundesrat vertrat seinerzeit die Auffassung, daß die genannten Änderungen über die Zuständigkeit des Bundes hinausgingen und daß es sich bei den §§ 51 bis 59 um Landesrecht gewordene Vorschriften handele. Der Ansicht, daß der Siebente Abschnitt – mit Ausnahme der Einfügung „und Zwangsgelder“ in § 57 Abs. 1 – kein Bundesrecht geworden sei, war bei der Aufnahme des Personenstandsgesetzes in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzbl. III Nr. 211–1) auch die Länderkommission zur Rechtsbereinigung. Diese Auffassung wird von der Bundesregierung nicht geteilt.

Eine Neuregelung erweist sich im Hinblick auf die Verwaltungsreform in den Ländern als vordringlich und unaufschiebbar; anderenfalls wäre eine Zersplitterung dieser für das gesamte Standesamtswesen wichtigen Rechtsmaterie zu befürchten. Im Entwurf wird davon ausgegangen, daß dem Bund – auch mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung des Personenstandswesens (vgl. Rietdorf, StAZ 1962, S. 177 [178]) – unbestritten das Recht zusteht, nach Artikel 84 Abs. 1 GG im Rahmen seiner materiellen Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Nr. 2 GG die vorgesehenen Regelungen zu treffen (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, GG, Artikel 74 RdNr. 35; Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, 2. Aufl. 1969/70, Art. 74 RdNr. 16).

2. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Lockerung verschiedener im Personenstandsgesetz enthaltener bundesrechtlicher Zuständigkeitsregelungen soll den Bemühungen der Länder um eine Reform und Vereinfachung der Verwaltung entgegenkommen. Entsprechende Regelungen in anderen Verwaltungszweigen sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (Bundestagsdrucksache 7/273) vor.
3. Nach dem Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 599), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), können bei den deutschen Auslandsvertretungen Beamte ermächtigt werden, Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen sowie Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden. Dadurch wurde für die im Ausland lebenden Deutschen die Möglichkeit zur zivilrechtlichen Eheschließung – insbesondere in Staaten, die nur die kirchliche Trauung kennen – und zur Beurkundung ihres Personenstandes – besonders dann, wenn in ihrem Aufenthaltsland ein geordnetes Personenstandswesen noch fehlt – eröffnet.

Durch die Entwicklung in den Aufenthaltsländern einerseits und die Änderung innerstaatlicher Vorschriften (z. B. § 15 Abs. 3 EheG, § 41 PStG), die eine Beurkundung der genannten Personenstandsfälle im Inland ermöglichen, andererseits, haben die Vorschriften des Gesetzes von 1870 an Bedeutung verloren, was auch daraus offenkundig wird, daß im Jahr 1970 bei 33 Auslandsvertretungen insgesamt nur 461 Geburten, 96 Eheschließungen und 73 Sterbefälle beurkundet wurden. Dafür mußten allerdings 99 Personenstandsbeur-

cher in doppelter Ausfertigung angelegt werden, und zwar je ein Stück für die betreffende Auslandsvertretung und für das Standesamt I in Berlin (West). Eine weitere nachteilige Regelung des Gesetzes von 1870 ist, daß aus den Auslandspersonenstandsregistern keine Personenstandsurkunden im Sinne des inländischen Personenstandsgesetzes ausgestellt werden können.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Beurkundung der genannten Personenstandsfälle von Deutschen erscheint es angezeigt, die standesamtliche Tätigkeit der vom Auswärtigen Amt ermächtigten Konsularbeamten auf die Prüfung der Ehefähigkeit sowie die Vornahme und Beurkundung der Eheschließung und die Ausstellung von Personenstandsurkunden über die Eheschließung zu beschränken. Die Fortführung der dabei gefertigten Heiratseinträge, die Anlegung des Familienbuchs und die spätere Ausstellung von Personenstandsurkunden sollen künftig nur noch vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) vorgenommen werden. Er soll künftig auch allein für die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen Deutscher, die außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes eingetreten sind, zuständig sein; die Mitwirkung der Konsularbeamten braucht sich hier nur noch auf die Unterstützung der Anzeigenden bei der Ausfüllung und die Weiterleitung der Unterlagen an das Standesamt I in Berlin (West) zu erstrecken.

Nach der Neuregelung ist künftig nur noch ein besonderes Heiratsbuch für alle vor deutschen Konsularbeamten geschlossenen Ehen zu führen, während die Geburten und Sterbefälle in die von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ohnehin geführten Geburten- und Sterbebücher aufgenommen werden. Dieser Standesbeamte hat diese Bücher nach den Vorschriften des (Inlands-) Personenstandsgesetzes weiterzuführen und aus ihnen Personenstandsurkunden zu erteilen; insbesondere hierdurch werden die in letzter Zeit vermehrt aufgetretenen Schwierigkeiten für die betroffenen Personen behoben.

Die durch die Neuregelung bewirkte Vereinfachung für die betroffenen Personen und die beteiligten Behörden sowie die Vereinheitlichung der bisher in zwei Gesetzen enthaltenen unterschiedlichen Regelungen für die Beurkundung von Personenstandsfällen Deutscher (einschließlich der Fortführung und Benutzung der Personenstandsbücher) durch innerstaatliche Behörden und deutsche Auslandsvertretungen machen das Gesetz von 1870 entbehrlich; es wird daher durch den Artikel 3 des Entwurfs aufgehoben.

Durch das Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine neuen Kosten.

II.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Nummer 1 (§ 15 a)

Durch die in Satz 1 der vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 3 vorgesehene Verweisung auf die durch das Nichtehelichengesetz in das Personenstandsgesetz eingefügte Vorschrift des § 12 Abs. 3 wird erreicht, daß bei Ehegatten, die schon einmal miteinander verheiratet waren und für deren frühere Ehe ein Familienbuch nach § 12 Abs. 1 angelegt wurde, für deren zweite – außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossene – Ehe kein Familienbuch nach § 15 a angelegt, sondern das Familienbuch der früheren Ehe fortgeführt wird.

Satz 2 enthält eine neue Zuständigkeitsregelung für die Anlegung des Familienbuchs auf Antrag für Ehegatten, die schon einmal miteinander verheiratet waren und für deren frühere Ehe ein Familienbuch noch nicht angelegt wurde. Die Neuregelung liegt insbesondere im Interesse der Beteiligten und dient außerdem der Verwaltungsvereinfachung.

Die Sätze 3 und 4 enthalten unter Berücksichtigung der Sätze 1 und 2 bisherige Vorschriften des Absatzes 3. Dabei ist Satz 3 stärker als der bisherige Satz 1 an § 13 Abs. 5 angelehnt worden. In Satz 4 wird die bisher in Satz 2 enthaltene Zuständigkeitsregelung präziser darauf abgestellt, daß ein Familienbuch i. S. der §§ 12 ff. nur von einem Standesbeamten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes – also im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin – angelegt werden kann; außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes wird ein solches Buch weder angelegt noch geführt.

Nummern 2, 4, 6 und 7 (§§ 15 b, 28, 46 a und 46 b)

Die in den §§ 15 b, 28, 46 a und 46 b enthaltenen Zustimmung- und Genehmigungsvorbehalte sind nach Auffassung der Länder insbesondere im Hinblick auf die Neuabgrenzung der Standesamtsbezirke und ihre Besetzung mit hauptamtlichen Standesbeamten entbehrlich. Von der bisher gegebenen Möglichkeit, die Zustimmung oder Genehmigung allgemein zu erteilen, haben die Länder weitgehend Gebrauch gemacht.

Nummer 3 (§ 26)

Die Lockerung der in Satz 1 enthaltenen bundesrechtlichen Zuständigkeitsregelung soll den Bemühungen um eine Reform und Vereinfachung der Verwaltung in den Ländern entgegenkommen.

Nummer 5 (§ 41)

Durch die Neufassung wird eine Vereinfachung bei der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen

Deutscher, die außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes eingetreten sind, erreicht. Bisher konnten diese Personenstandsfälle nur von den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Beamten der deutschen Auslandsvertretungen und in besonderen Fällen auf Anordnung der obersten Landesbehörde vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden.

Absatz 1 der Neufassung eröffnet dem Personenkreis, der im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin nach § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 PStG zur Anzeige verpflichtet wäre, die Möglichkeit, den außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes eingetretenen Personenstandsfall eines Deutschen schriftlich oder mündlich dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) anzuzeigen.

Nach den Absätzen 2 und 3 ist die in dem bisherigen § 41 Abs. 1 für alle Fälle vorgesehene Anordnung nur noch dann erforderlich, wenn

1. der Personenstandsfall später als sechs Monate nach seinem Eintritt angezeigt wird und der Betroffene bei Eintritt des Personenstandsfalls Deutscher war;
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 für eine Anzeige nicht vorlagen und der Betroffene erst später Deutscher wurde;
3. die Geburt oder der Tod eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder eines Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlings mit Wohnsitz im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin beurkundet werden soll.

Als ergänzende Vorschrift zu den Absätzen 2 und 3 soll auf Grund der Ermächtigung in § 70 Nr. 3 PStG in § 44 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStAusfV) ein neuer Absatz 1 eingefügt werden, in dem die örtliche Zuständigkeit für die Anordnung geregelt wird. Sie soll sich allgemein nach dem Wohnsitz des Anzeigenden richten; hat der Antragsteller keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes, so soll im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens sowie der einheitlichen Handhabung der Senator für Inneres in Berlin zuständig sein.

Absatz 4 Satz 1 beschreibt den Kreis der Personen, die eine Anordnung nach Absatz 2 oder 3 beantragen können. Antragsberechtigt sind danach Personen, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge; andere Personen müssen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Ferner ist auch eine Beurkundung von Amts wegen zugelassen. Die Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 41 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 der derzeitigen Fassung.

In der Neufassung des § 41 ist die Möglichkeit, eine außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes vorgenommene Eheschließung beim Stan-

desamt I in Berlin (West) nachbeurkunden zu lassen, nicht mehr enthalten. Hierfür besteht kein praktisches Bedürfnis mehr, weil die Ehegatten die Anlegung eines Familienbuches nach § 15 a beantragen können. Im übrigen ist in den Absätzen 2 bis 4 der Neufassung die bisherige bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung gelockert worden (s. hierzu auch Begründung zu Nummer 3).

Nummer 8

Die Überschrift wurde dem neuen Inhalt des Siebenten Abschnitts angepaßt.

Nummer 9 (§ 51)

Im Hinblick darauf, daß den Gemeinden seit 1875 die Wahrnehmung standesamtlicher Aufgaben unter staatlicher Aufsicht übertragen ist, wird davon ausgegangen, daß die Länder diese Aufgaben auch künftig in ihrem Auftrag vollziehen lassen.

Nummer 10 (§ 52)

Die Neufassung bringt allgemein zum Ausdruck, daß die bisherigen Standesamtsbezirke erhalten bleiben. Sie überläßt es den Ländern, im Rahmen ihrer Organisationsgewalt nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der Standesamtsbezirke zu treffen; dabei wird nicht ausgeschlossen, daß mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk zusammengefaßt und daß in einer Gemeinde mehrere Standesamtsbezirke gebildet werden können.

Nummer 11 (§ 53)

In Absatz 1 Satz 1 wird nicht mehr zwischen dem Standesbeamten und seinem Stellvertreter unterschieden. Eine solche Unterscheidung erscheint fachlich nicht erforderlich, weil der Stellvertreter bei der Erledigung von Personenstandsangelegenheiten dem Standesbeamten gleichgeordnet ist; er hat dieselben Rechte und Pflichten und ist für seine Amtshandlungen alleinverantwortlich. Die Neufassung trägt auch der Tatsache Rechnung, daß die einschlägigen Gesetze (so: BGB, EheG, FGG, PStG u. a.) Aufgaben nur dem „Standesbeamten“ zuweisen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Selbständigkeit des Standesbeamten in fachlicher Hinsicht der Stellung des Rechtspflegers vergleichbar ist, bei dessen Tätigkeitsbezeichnung es keine Unterscheidung zwischen Rechtspfleger und Stellvertreter gibt (vgl. § 12 RpfLG).

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß die Vorschrift des Satzes 1 auch für die überregionalen Standesämter gelten soll. Aufgaben dieser Standesämter ergeben sich insbesondere

- a) für das Standesamt I Berlin (West)
aus den §§ 13, 15 a, 15 c, 29, 29 a, 29 b, 31 a, 40, 41 und 69 b PStG, §§ 71 und 72 PStAusfV, § 15 Abs. 3 EheG und § 2 des unter I 3 der Begründung genannten Gesetzes von 1870,

- b) für das Sonderstandesamt Arolsen aus § 43 a PStG;
- c) für die Hauptstandesämter München, Baden-Baden und Hamburg aus § 15 Abs. 3 EheG.

Absatz 2 trifft, da die Funktion des Standesbeamten nur fachlicher Art ist, keine Bestimmung über das Dienstverhältnis des Standesbeamten, für das die beamtenrechtlichen Vorschriften der Länder maßgebend sind (vgl. Feneberg-Simader, PStG, § 54 Erl. 3; Pfeiffer-Strickert, PStG, § 54 Erl. 3). Es ist also davon auszugehen, daß die beamtenrechtliche Ernennung zum Beamten und die funktionale Bestellung zum Standesbeamten rechtslogisch zu trennende Akte sind. Die Bestimmung des Absatzes 2 beruht deshalb auf Art. 74 Nr. 2 und nicht auf Art. 75 Nr. 1 GG. Dementsprechend werden auch nur die persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Tätigkeit als Standesbeamter beschrieben. Dabei ist insbesondere darauf Bedacht genommen, daß das Amt des Standesbeamten über die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderliche Vorbildung und Befähigung hinaus von dem zu Bestellenden eine nach seiner Ausbildung und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit besondere Eignung erfordert (vgl. Feneberg-Simader, PStG, § 54 Erl. 2; Pfeiffer-Strickert, PStG, § 54 Erl. 4).

Nummer 12 (§§ 54 und 55)

An die Stelle des bisherigen § 54 tritt die in der Neufassung des § 70 a in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Standesbeamten.

Nummer 13 (§ 56)

Die Vorschrift des bisherigen § 56 wurde zur Anpassung an die Konzeption des vorliegenden Entwurfs geringfügig geändert.

Nummer 14 (§§ 57 bis 59)

Hinsichtlich des wegfallenden § 57 wird davon ausgegangen, daß auch hier – ebenso wie bei § 51 (Nummer 9 des Entwurfs) – die bestehenden Regelungen über die Verteilung von Kosten und Einnahmen der Standesämter weitgehend erhalten bleiben.

Der bisherige § 58 ist durch die Neufassung des § 52 entbehrlich geworden.

Für die Bestimmung der Aufsichtsbehörden (bisher § 59) ist in der Neufassung des § 70 a in Absatz 1 Nr. 2 eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen.

Nummer 15 (§ 70)

- a) Über die in der neuen Nummer 1 a enthaltene Ermächtigung wird erreicht, daß die von deutschen Konsularbeamten errichteten Heiratsein-

träge und die bisherigen sogenannten Auslandspersonenstandsregister ebenso behandelt werden wie die im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin geführten Personenstandsbücher. Hierzu soll in einer Neufassung des § 71 PStAusfV dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) aufgegeben werden, bei Eingang der von deutschen Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge

1. alle aus Anlaß einer Eheschließung vorgeschriebenen Mitteilungen zu machen,
2. für jede Eheschließung ein Familienbuch anzulegen (bisher war dazu ein Antrag nach § 15 a PStG erforderlich),
3. für die mitgesandten Unterlagen Sammelakten anzulegen.

Außerdem soll er die Heiratseinträge jahrgangsweise zu einem besonderen Heiratsbuch einbinden und dieses Buch sowie die bisherigen Auslandspersonenstandsregister nach den Vorschriften des (Inlands-) Personenstandsgesetzes fortführen und aus ihnen Personenstandsurkunden auf den innerstaatlichen amtlichen Vordrucken (Anlagen zur PStAusfV) erteilen.

- b) Die bisher in Nummer 13 enthaltene Ermächtigung wurde nach § 70 a Abs. 2 Nr. 2 übernommen, da es den Ländern überlassen bleiben sollte, Bestimmungen über die Führung der Familienbücher für mehrere Standesamtsbezirke durch den Standesbeamten eines Standesamtsbezirks zu treffen.

Nummer 16 (§ 70 a)

Die Neufassung berücksichtigt neben geringfügigen redaktionellen Änderungen, bei denen u. a. Absatz 1 Nr. 3 an die Fassung von § 70 Nr. 1 angelehnt wird, die Folgen aus den Änderungen der §§ 26, 41, 54, 59 und 70 (Nummern 3, 5, 12, 14 und 15 des Entwurfs). Zu Absatz 1 Nr. 1 wird auf die Ausführungen im letzten Absatz der Begründung zur Neufassung des § 53 (Nummer 11 des Entwurfs) hingewiesen.

Zu Artikel 2

Nach dem Wegfall der Beurkundung von Geburten und Sterbefällen durch Beamte der deutschen Auslandsvertretungen (vgl. Allgemeine Begründung I 3 und Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs) bietet sich für die Übernahme der bisher gleichfalls in § 1 des Gesetzes betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 enthaltenen Vorschrift über die Ermächtigung von Konsularbeamten, Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, das Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) an, dessen Entwurf als Bundestagsdrucksache 7/131 vorliegt. Im 2. Abschnitt dieses Entwurfs

sind bereits im Rahmen einzelner konsularischer Aufgaben und Befugnisse u. a. Vorschriften für Beurkundungen im allgemeinen (§ 5), Besonderheiten für Verfügungen von Todes wegen (§ 6) und für die Entgegennahme von Erklärungen (§ 7) vorgesehen.

Nummer 1 (§ 7 a neu)

Absatz 1 beschreibt die Aufgaben der Konsularbeamten im Zusammenhang mit einer Eheschließung und bestimmt, daß die Beamten bei dieser Tätigkeit als Standesbeamte im Sinne des Ehe- und des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsvorschriften gelten. Die Abgrenzung des Personenkreises in Satz 1 schließt nicht aus, daß sich aus § 3 Konsulargesetz (E) noch weitere Einschränkungen ergeben können. Satz 3 enthält die notwendigen Bestimmungen über die Aufsichtsbehörde und über den für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte maßgebenden Sitz der Konsularbeamten in ihrer Eigenschaft als Standesbeamte. Satz 4 trifft eine weitere Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf § 10 Abs. 2 des Ehegesetzes.

Absatz 2 enthält Vorschriften über die Abgabe des Heiratseintrags und der von den Verlobten beigebrachten Unterlagen an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West). Er steht in engem Zusammenhang mit der Ermächtigung in § 70 Nr. 1 a (Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs). Zur Sicherung gegen einen etwaigen Verlust des Heiratseintrags bei der Versendung nach Berlin erscheint es zweckmäßig, die nach § 44 Abs. 1 PStG für das Zweitbuch anzufertigende Abschrift des Heiratseintrags bis zum Jahresende bei dem Konsularbeamten zu belassen. Durch eine entsprechende Anweisung wird sichergestellt werden, daß von der Abschrift – ebenso wie es bei den Zweitbüchern im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin der Fall ist – keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden dürfen. Im übrigen stellt Satz 2 klar, daß der Heiratseintrag von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) fortzuführen und gegebenenfalls zu berichtigen ist; damit werden insbesondere Zweifel an der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (vgl. §§ 47 und 50 PStG) vermieden.

Absatz 3 ermöglicht eine Mitwirkung des Konsularbeamten bei der Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalls.

Unberührt bleibt die Möglichkeit der Beurkundung oder Beglaubigung von personenstands- und namensrechtlichen Erklärungen, z. B. der Anerkennung der Vaterschaft oder über die Namensführung der Frau und der Kinder, durch die Konsularbeamten im Rahmen der Vorschriften des § 5 Konsulargesetz (E).

Nummer 2 (§ 18)

Wie bisher sollen Konsularbeamte nur dann Eheschließungen vornehmen, wenn sie hierzu vom Auswärtigen Amt besonders ermächtigt worden sind. Diese Vorschrift berührt jedoch nicht § 11 Abs. 2 des Ehegesetzes.

Nummer 3 (§ 20)

Eine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und das damit verbundene Tätigwerden von Wahlkonsularbeamten als Standesbeamte erscheint nicht erforderlich; hinzu kommt, daß dieser Personenkreis die Voraussetzungen des § 53 Abs. 2 PStG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 11 des Entwurfs allgemein nicht erfüllen dürfte.

Zu Artikel 3

Die in Artikel 1 Nr. 5 und 15 Buchstabe a und in Artikel 2 getroffene Neuregelung macht das Gesetz betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 entbehrlich. Es kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Insbesondere für den Erlass von Durchführungsvorschriften auf Grund der durch den Entwurf geänderten Bestimmungen der §§ 70 und 70 a PStG wird eine gewisse Zeit benötigt. Daher sollen die Ermächtigungsvorschriften am Tage nach der Verkündung und die übrigen Bestimmungen möglichst nicht früher als drei Monate danach – spätestens jedoch am 1. Januar 1975 – in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 51 PStG)**

Nummer 9 ist zu streichen.

Begründung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß es aus praktischen Gründen bei der gegenwärtigen Fassung des § 51 verbleiben sollte.

2. Zu Artikel 1 hinter Nummer 14: Nummer 14 a (§ 69 b PStG)

Hinter Nummer 14 ist folgende Nummer 14 a einzufügen:

„14 a. § 69 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ausländischen“ gestrichen.“

Begründung

Nach den Erfahrungen der Standesämter deckt § 69 b in der geltenden Fassung nicht alle Fälle ab, in denen ein Ehefähigkeitszeugnis benötigt wird. Die Änderung soll dem Rechnung tragen und dient im übrigen der sprachlichen Angleichung an die übliche Gesetzesterminologie (vgl. z. B. § 13 Abs. 3, § 15 a Abs. 1, § 41, § 42 Abs. 2).

3. Zu Artikel 1 hinter Nummer 14: Nummer 14 b (§ 69 d PStG)

Hinter Nummer 14 ist folgende Nummer 14 b einzufügen:

„14 b. In § 69 d werden die Worte „§ 41 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „§ 41 Abs. 2 und 4“ ersetzt.“

Begründung

Anpassung an die Neufassung des § 41.

4. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 70 a PStG)

In dem neu gefaßten § 70 a Abs. 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. auch Standesbeamte einen Antrag auf Berichtigung (§ 47 Abs. 2 Satz 1) stellen können.“

Begründung

Den Ländern soll es ermöglicht werden, im Hinblick auf die Funktionalreform zuzulassen, daß auch bestimmte Standesbeamte bei Gericht Anträge auf Berichtigung von Einträgen in den Personenstandsbüchern stellen können.

5. Zu Artikel 1 hinter Nummer 16: Nummer 17 (§ 70 c PStG)

Hinter Nummer 16 ist folgende Nummer 17 einzufügen:

„17. Nach § 70 b wird folgender § 70 c eingefügt:
„§ 70 c

Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeiten von Landesbehörden und Gemeinden an den besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

Begründung

Zahlreiche Vorschriften des Personenstandsgesetzes (§§ 19 a, 34 a, 39 und 43 Abs. 3) enthalten Vorschriften, die nicht zu dem Verwaltungsaufbau der Stadtstaaten passen. Es ist geboten, in das vorliegende Änderungsgesetz eine Stadtstaatenklausel einzufügen, weil es sich im wesentlichen mit der verwaltungsmäßigen Wahrnehmung der Aufgaben im Personenstandswesen befaßt. Die Formenstrenge im Personenstandswesen erfordert es, daß das Gesetz auch in den Behördenbezeichnungen genau ist.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (§ 51 PStG)**

Gegen eine Beibehaltung des § 51 PStG werden keine Einwendungen erhoben. Die Bundesregierung ist – wie aus der Begründung zu Artikel 1 Nr. 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs hervorgeht – ohnehin davon ausgegangen, daß die Länder auch nach einer Aufhebung dieser Vorschrift die den Ständesbeamten obliegenden Aufgaben wie seit 1875 in ihrem Auftrag vollziehen lassen werden.

Bei der Beibehaltung des § 51 PStG erscheint es jedoch angebracht, ihn an die Terminologie des Personenstandsgesetzes und der Gemeindeordnungen in den meisten Bundesländern anzupassen, und zu diesem Zweck in Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs seine Neufassung mit folgendem Wortlaut vorzusehen:

„9. § 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Die den Ständesbeamten obliegenden Aufgaben sind Angelegenheiten des Staates, die den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

Zu 2. bis 5. (§§ 69 b, 69 d, 70 a und 70 c PStG)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.